

Stadt Heidenau
Der Bürgermeister
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

**Polizeiverordnung der Stadt Heidenau über ein örtlich begrenztes Verbringungs- und Konsumverbot von Cannabis aus Anlass des Stadtfestes Heidenau 2024
(PolVO Cannabisverbot Stadtfest Heidenau 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sowie 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVB1. S. 389), erlässt der Bürgermeister der Stadt Heidenau folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verbringungs- und Konsumverbot
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt

- vom 24. Mai 2024 ab 18 Uhr bis zum 25. Mai 2024 um 1 Uhr
- vom 25. Mai 2024 ab 11 Uhr bis zum 26. Mai 2024 um 1 Uhr und
- vom 26. Mai 2024 ab 11 Uhr bis zum 26. Mai 2024 um 18 Uhr.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für die öffentlichen Straßen und die sonstigen im Eigentum der Stadt Heidenau stehenden Flächen, die im Veranstaltungsgeländes des Stadtfestes Heidenau gelegen sind. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich bei den öffentlichen Straßen auf beide Straßenseiten sowie vorhandene Gehwegbereiche. Der räumliche Geltungsbereich der Polizeiverordnung ist aus dem Lageplan in der Anlage ersichtlich, der Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist.

§ 3 Zuständigkeit

Die Stadt Heidenau ist als Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 SächsPBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Erlass dieser Polizeiverordnung sachlich und örtlich zuständig.

§ 4 Verbringungs- und Konsumverbot

Es ist verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Cannabis in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verbringen.

Ferner ist es verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Cannabis im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu konsumieren.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Heidenau kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn

- für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder
- es im öffentlichen Interesse liegt.

Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Satz 1 während des zeitlichen Geltungsbereiches Cannabis in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verbringt oder
- entgegen § 4 Satz 2 während des zeitlichen Geltungsbereiches Cannabis im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung konsumiert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 gegeben ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidenau, 14. Mai 2024



J. Opitz
Bürgermeister

